

*1. Änderung des Gesetzes über das Halten von
Hunden (Hundegesetz)
2. Änderung des Gebührentarifs (GT)*

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 2. Juli 2024, RRB Nr. 2024/1112

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	4
1.1 Kontrollzeichengebühr	4
1.1.1 Abschaffung Kontrollzeichengebühr	4
1.1.2 Hundesteuer	4
1.1.3 Kostenfolgen	5
1.1.3.1 Leistungen und Kosten des Veterinärdienstes	5
1.1.3.2 Spartenrechnung der vergangenen Jahre.....	5
1.1.3.3 Bereits umgesetzte Massnahmen	7
1.1.3.4 Nicht verrechenbare Leistungen.....	8
1.1.3.5 Steigerung des Kostendeckungsgrades.....	9
1.1.3.6 Fazit	10
1.2 Steuerbefreiung von Assistenzhunden.....	10
1.3 Listenhunde	11
1.3.1 Hintergrund der Revision	11
1.3.2 Vollzugsprobleme.....	11
1.3.3 Bewilligungskriterien.....	13
1.3.3.1 Abstammungsausweis	13
1.3.3.2 Wesensprüfung.....	13
1.3.3.3 Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen	14
1.4 Vernehmlassungsverfahren	14
1.5 Erwägungen, Alternativen	15
2. Verhältnis zur Planung	15
3. Auswirkungen.....	15
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	15
3.1.1 Amt für Landwirtschaft	15
3.1.2 Gemeinden	16
3.1.3 Hundehalterinnen und Hundehalter.....	16
3.2 Vollzugsmassnahmen	16
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	16
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	16
4.1 Beschlussesentwurf 1: Hundegesetz	16
4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif.....	20
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen	20
6. Rechtliches	20
7. Antrag.....	21

Beilagen

Beschlussesentwurf 1
 Beschlussesentwurf 2
 Synopse Hundegesetz
 Synopse Gebührentarif

Kurzfassung

Hundehalter und Hundehalterinnen müssen gestützt auf das geltende Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006¹⁾ grundsätzlich für jeden Hund im Alter von über drei Monaten eine Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr entrichten. Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgen durch die Gemeinde, in welcher der Hund gehalten wird. Das Steuergericht ist in einem kürzlich ergangenen Urteil zum Schluss gelangt, dass die Kontrollzeichengebühr das Äquivalenzprinzip verletze. Die Kontrollzeichengebühr darf per Urteilsdatum des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 nicht mehr erhoben werden. In der Konsequenz wird mit der vorliegenden Vorlage die Kontrollzeichengebühr ersatzlos gestrichen.

In der Folge können die Aufwände von rund 725'000 Franken für die kantonalen Leistungen im Bereich Hunde (Tierschutz, Tiergesundheit, öffentliche Sicherheit) grösstenteils nicht mehr über Gebühren aufgefangen werden. Jene Aufwendungen, welche nicht mittels Verursacherprinzips verrechnet werden können, sind künftig über den ordentlichen Steuerhaushalt und somit über das entsprechende Globalbudget zu finanzieren.

Halter und Halterinnen von bestimmten Nutzhunden sind von der Hundesteuer befreit. Im Rahmen der Gleichbehandlung sieht die Vorlage neu vor, Halter und Halterinnen von Behindertenhunden und nicht nur von Blindenführhunden von der Abgabepflicht zu befreien.

Der für den Vollzug verantwortliche Veterinärdienst wird regelmässig mit anspruchsvollen Fragen zur verhältnismässigen Umsetzung des Hundegesetzes konfrontiert. Gerade im Bereich der Bewilligungen von «Listenhunden» und deren Kreuzungen konnten aufgrund des fehlenden Ermessenspielraums des Veterinärdienstes wiederholt Haltebewilligungen nicht erteilt werden, ohne dass das Wesen des Hundes dabei Berücksichtigung fand.

Um «Härtefälle» künftig vermeiden zu können, sieht die Vorlage folgende drei Änderungen vor:

- Anerkennung von Abstammungsausweisen weiterer Dachverbände nebst der Fédération Cynologique Internationale (FCI);
- Möglichkeit der Wesensprüfung von verhaltensunauffälligen Listenhunden durch eine anerkannte Fachperson;
- Grundsätzliche Anerkennung von ausserkantonalen Haltebewilligungen.

¹⁾ BGS 614.71.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) und die Änderung des Gebührentarifs (GT).

1. Ausgangslage

1.1 Kontrollzeichengebühr

1.1.1 Abschaffung Kontrollzeichengebühr

Seit 2006 müssen schweizweit alle Hunde mit einem Mikrochip seitlich im Nacken versehen werden. Gleichzeitig werden sie in der nationalen Hundedatenbank AMICUS erfasst. Seit 2017 wird auf die Abgabe eines physischen Kontrollzeichens (Hundemarke) verzichtet. Aufgrund der dem Kanton unverändert anfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Hunden wurde bis anhin eine Kontrollzeichengebühr im Umfang von 40 Franken einverlangt. Für deren Inkasso sind die Einwohnergemeinden zuständig. Im Zusammenhang mit einem Klageverfahren betreffend Kontrollzeichengebühr hat sich das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 4. April 2022 (VWKLA.2020.6) über die Rechtmässigkeit der Kontrollzeichengebühr dahingehend geäussert, dass diese trotz nach wie vor bestehender gesetzlicher Grundlage wohl nicht mehr geschuldet sei, weil der Hundehalter oder die Hundehalterin dem kantonalen Veterinärdienst in diesem Zusammenhang heute keine Kosten mehr verursache. Eine Gebühr sei nicht gerechtfertigt, wenn die staatliche Gegenleistung seit vielen Jahren hinfällig geworden sei.

Mit Urteil vom 4. Dezember 2023 (SGDIV.2023.4) betreffend Kontrollzeichengebühr kam das Steuergericht zum Schluss, dass die Kontrollzeichengebühr aufgrund der Verletzung des Äquivalenzprinzips als verfassungswidrig zu betrachten sei. Damit wurde ein Präzedenzfall geschaffen. Das Steuergericht wies im genannten Urteil darauf hin, es sei nicht ausgeschlossen, dass der Staat respektive im vorliegenden Fall der Veterinärdienst dennoch wichtige Leistungen erbringe, wobei diese allerdings durch Steuern zu finanzieren seien. Die vom Steuergericht festgestellte Verfassungswidrigkeit bewirkt, dass § 11 Absatz 1 des Hundegesetzes betreffend Kontrollzeichengebühr keine Anwendung mehr findet, d.h., dass die Kontrollzeichengebühr per Urteilsdatum des Steuergerichts vom 4. Dezember 2023 nicht mehr erhoben werden darf. Entsprechend wird die Kontrollzeichengebühr ersatzlos aufgehoben.

1.1.2 Hundesteuer

Gemäss Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ können Kanton und Gemeinden namentlich durch die Erhebung von Steuern und Abgaben die notwendigen Mittel beschaffen. Nach Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe I KV kann der Kanton eine Hundesteuer erheben.

Gemäss § 11 Absatz 1 der geltenden Fassung des Hundegesetzes hat der Halter oder die Halterin für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund in seiner bzw. ihrer Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016²⁾ zu entrichten. Nach § 14 Absatz 1 des Hundegesetzes erfolgt die Veranlagung und der Bezug dieser Abgaben durch die Einwohnergemeinden. Der Bezug der Abgaben nach dem Hundegesetz beinhaltet heute sowohl die Hundesteuer als auch die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle. Die Einnahmen aus der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle fallen – im Gegensatz zur Hundesteuer – an den Kanton. Die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 615.11.

beläuft sich auf 40 Franken (§ 115 Absatz 1 Buchstabe c GT i.V.m. § 11 Hundegesetz). Daneben legen die Einwohnergemeinden für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer fest, welche sich auf zwischen 50 Franken und maximal 200 Franken belaufen darf (§ 11 Absatz 1 und 2 Hundegesetz). Die Abgaben sind für ein Kalenderjahr zu entrichten; die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde (§ 14 Absatz 3 Hundegesetz).

Die Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden bleibt unverändert bestehen. Für die Einwohnergemeinden ändert sich einzig, dass sie für den Kanton keine Gebühr mehr einziehen müssen. Inwiefern sie ihre Reglemente der neuen Ausgangslage anzupassen haben, müssen die Einwohnergemeinden jeweils einzeln prüfen. Der Veterinärdienst muss in Zukunft jene Aufwendungen, welche nicht mittels Verursacherprinzips verrechnet werden können, über den ordentlichen Steuerhaushalt und somit über das entsprechende Globalbudget finanzieren.

1.1.3 Kostenfolgen

1.1.3.1 Leistungen und Kosten des Veterinärdienstes

Der Veterinärdienst erbringt im Bereich Hunde eine breite Palette von Leistungen (öffentliche Sicherheit, Tierschutz, Sicherheit der Gesundheit von Tier und Mensch).

Gemäss internen Erhebungen werden im Veterinärdienst für die erwähnten Leistungsbereiche im Mittel der Jahre effektiv rund 2,6 Vollzeitäquivalente (VZA) für den Bereich Hunde eingesetzt. Dies entspricht einer Arbeitsleistung von rund 4'700 Arbeitsstunden. Diese werden im Rahmen der Verfahrensabwicklung, den Kontrollen und der Administration im Bereich Hunde durch amtliche Tierärzte und Tierärztinnen, amtliche Fachexperten und Fachexpertinnen und Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen sowie durch die Bereichsleitenden und die Kantons-tierärztin geleistet. Die für die Leistungen des Veterinärdienstes für den bundes- und kantonsrechtlichen Vollzug im Bereich Hunde benötigten rund 4'700 Stunden, verursachen, unter Berücksichtigung des differenzierten Stundenansatzes (vgl. Verfügung des Finanzdepartements 29. April 2019, Stand 1. Juni 2023), im Mittel der Jahre Kosten von rund 725'000 Franken.

1.1.3.2 Spartenrechnung der vergangenen Jahre

Die Leistungen des Veterinärdienstes und die damit verbundenen Kosten teilen sich gemäss nachfolgender Tabelle auf die einzelnen Leistungsbereiche auf (Stand 2022):

Leistungsbereich «Vollzug Hundegesetz / öffentliche Sicherheit»

Kosten:	330'000 Franken
Ertrag:	13'000 Franken
Anzahl Geschäftsfälle:	844
Verrechneter Aufwand:	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von Gesuchen um Haltebewilligung einer bewilligungspflichtigen Hunderasse inkl. Kontrollen und umfangreichem Telefon- und Schriftverkehr (Anzahl 24) - Durchführung von komplexen und aufwändigen Verwaltungsverfahren (Anzahl 27)
Bisher nicht verrechneter Aufwand:	<ul style="list-style-type: none"> - Beantwortung von Anfragen zu bewilligungspflichtigen Hunden oder zu auffälligen Hunden aus der Bevölkerung per Telefon oder Mail (Anzahl ca. 300)

- Entgegennahme, Administration und Datenerfassung der jährlich rund 270 Hundebissmeldungen
- Unterstützung der Gemeinden bei der Registrierung von Hunden in der Datenbank AMICUS (Anzahl ca. 200)
- Strafanzeigen erstellen (Anzahl 23)

Leistungsbereich «Vollzug eidgenössisches Tierschutzgesetz Hunde»

Kosten: 310'000 Franken

Ertrag: 10'000 Franken

Anzahl Geschäftsfälle: 136

Verrechneter Aufwand:

- Kontrolle der Hundehaltung, Identifizierung des Hundes, Vor- und Nachbereitung der Kontrolle (Anzahl ca. 100)
- Verfügung von Halteverboten oder Beschlagnahmung inkl. entsprechende Vorbereitung (Platzierung Hund und Planung Vollstreckung mit Polizei und ggf. weiteren Behörden) sowie allfällige Beschwerdeverfahren (Anzahl 9)

Bisher nicht verrechneter Aufwand:

- Beantwortung von Anfragen zu Tierschutzfragen im Zusammenhang mit der Hundehaltung, -zucht oder Betreuung aus der Bevölkerung per Telefon oder Mail (Anzahl nicht erfasst)
- Strafanzeigen (Anzahl 23, teilweise gemeinsam mit dem kantonalen Hundegesetz)
- Verfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Daten von Meldepersonen in Tierschutzfällen (ca. 4 Datenschutzverfahren)

Leistungsbereich «Sicherung Gesundheit von Tier und Mensch in Sachen Hunde»

Kosten: 85'000 Franken

Ertrag: 2'000 Franken

Anzahl Geschäftsfälle: 105

Verrechneter Aufwand:

- Abklärungen bei Hunden mit unklarer Herkunft, mit dem Ziel, die Verbreitung von relevanten Krankheiten (z.B. Tollwut) zu unterbinden (Anzahl ca. 90)
- Wenn erforderlich Verfügung und Kontrolle von Massnahmen (Anzahl nur 15 wegen Covidrestriktionen im 2022 verminderte Reisetätigkeit)

- Bisher nicht verrechneter Aufwand:
- Beantwortung von Anfragen zu Hundeimportfragen im Zusammenhang mit den Tollwutrisiken der Herkunftsländer aus der Bevölkerung per Telefon oder Mail (Anzahl nicht erfasst)
 - Telefon und Mailverkehr im Zusammenhang mit Importfällen
 - Aufarbeitung und Weiterleitung der abgeklärten Fälle an das Kompetenzzentrum Heimtier des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (KoHe BAZG)

Zusammenfassung der Leistungsbereiche

Bereich	Aufwand (Fr.)	Ertrag (Fr.)	Anzahl Geschäftsfälle	Bemerkungen
Vollzug Hundegesetz / öffentliche Sicherheit	330'000.-	13'000.-	844	
Vollzug eidgenössisches Tierschutzgesetz «Hunde»	310'000.-	10'000.-	136	
Sicherung Gesundheit von Tier und Mensch	85'000.-	2'000.-	105	
Zwischentotal	725'000.-	25'000.-	1'085	
Tierheimkosten	20'000.-			Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden.
Total Ertrag aus Weiterverrechnung Tierheimkosten		10'000.-		50 % Abschreibung vom Aufwand
Abschreibung Ertrag	12'500.-			50 % Abschreibungen aus dem Total der Gebühren
Nettokosten	722'500.-			

Der Veterinärdienst kann den Hundehaltenden für die Anordnung von Massnahmen, Kontrollkosten im Fall von Beanstandungen sowie Bewilligungen (§ 115 Absatz 1 Buchstabe a und b GT i.V.m. § 5 Hundegesetz sowie § 114 Absatz 1 GT) jährlich lediglich rund 25'000 Franken an Gebühren in Rechnung stellen. Auch fallen für die Unterbringung von entzogenen oder beschlagnahmten Hunden rund 20'000 Franken Tierheimkosten an, welche vom Kanton bezahlt und nach Verfahrensabschluss den Hundehaltenden ebenfalls in Rechnung gestellt werden. Von den verrechneten Gebühren und Tierheimkosten müssen durchschnittlich die Hälfte wegen Zahlungsunfähigkeit der betreffenden Hundehaltenden wieder abgeschrieben werden.

1.1.3.3 Bereits umgesetzte Massnahmen

Mit dem Massnahmenplan 2014 wurden verschiedene – Hunde betreffende – Massnahmen umgesetzt bzw. geprüft:

- Mit Beschluss vom 4. November 2014 hat der Kantonsrat die Erhöhung des Gebührenrahmens für die Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen («Listenhunde») beschlossen (Massnahme VWD_K16), von 100-1'500 Franken auf 200-3'000 Franken (§ 115 Absatz 1 Buchstabe a GT). Der Veterinärdienst hat dies seither umgesetzt.
- Der Veterinärdienst hat ebenso – wie in der gleichen Massnahme (VWD_K16) verlangt – anstelle einer einmaligen, eine jährliche Bewilligungspflicht für die Haltung von Listenhunden geprüft. Der damit verbundene Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zum Ertrag. Deshalb wurde davon abgesehen.
- Zudem wurde das Amt für Landwirtschaft beauftragt, den bestehenden Gebührenrahmen im Bereich Tierschutz (§ 114 Absatz 1 Buchstabe a und b GT) auszuschöpfen (Massnahmen VWD_R05). Auch diese Massnahme hat der Veterinärdienst, unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips, umgesetzt. Der Gebührenertrag konnte seither um rund 25'000 Franken erhöht werden. Allerdings entfällt davon nur rund ein Drittel auf den Bereich Hunde.
- Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 26. März 2014 einer Erhöhung der Kontrollzeichengebühr von 20 auf 40 Franken deutlich zugestimmt (Massnahme VWD_K17). Dies mit der Absicht einer verursachergerechten Verrechnung der Kosten.

1.1.3.4 Nicht verrechenbare Leistungen

Der mit der Verrechnung von Gebühren generierte Ertrag mag bescheiden erscheinen. Dabei ist zu beachten, dass Aufwendungen des Veterinärdienstes in der Regel nicht nach dem effektiven Zeitaufwand verrechnet werden können. Dies weil die Gebühren gemäss § 3 Absatz 1 GT innerhalb eines Gebührenrahmens nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen sind. Dieses Verhältnismässigkeitsprinzip muss in jedem Fall gewahrt werden.

Folgende Aufgaben können deshalb, unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips, nicht oder nur zu einem kleinen Teil verrechnet werden (Aufzählung nicht abschliessend):

- Bewältigung von oft anspruchsvollen Verfahrens- und Kontrollsituationen, mit Einsatz von gleichzeitig mehreren Mitarbeitenden des Veterinärdienstes sowie der Polizei, der Sozialbehörden und der Gemeinden.
- Führen von Verfahren mit komplexen juristischen Fragestellungen des Verwaltungsrechts. Dabei kann in den meisten Fällen mit standardisierten Vorlagen oder Dokumenten gearbeitet werden. Einzelfallspezifische Massnahmen müssen unter dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit sorgfältig unter dem Einbezug der verschiedenen Fachpersonen des Veterinärdienstes hergeleitet, begründet und formuliert werden.
- Unterstützung der Gemeinden bei der Registrierung von Hunden in der Datenbank AMICUS. Diese ist oft begleitet von zeitintensiven Abklärungen und Korrespondenzen mit den Betroffenen.
- Administration und Datenerfassung der jährlich rund 270 Hundebissmeldungen.
- Abklärungen, Kontrollen und Weiterbearbeitung von Meldungen aus der Bevölkerung im Bereich Tierschutz und Listenhunde, bei denen kein Gesetzesverstoss der betroffenen Hundehaltenden vorliegt bzw. sich kein solcher nachweisen lässt.

- Abklärungen, Kontrollen und Weiterbearbeitung von Meldungen von Tierärzten und Gemeinden in den Bereichen Zollrecht bzw. Grenztierärztlichem Dienst, Tierschutz, Listenhunde und Hundimporte, bei denen kein Gesetzesverstoss der Betroffenen Hundehaltenden vorliegt bzw. sich kein solcher nachweisen lässt.
- Verfassen von Stellungnahmen und Aufbereitung von Unterlagen bzw. Akten zur Übermittlung an die zuständigen Instanzen sowie mandatierte Rechtsanwälte im Rahmen von Beschwerdeverfahren, Rechtsauskünfte an die Bevölkerung, Verfahren im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Meldepersonen (Datenschutz), Strafanzeigen.

1.1.3.5 Steigerung des Kostendeckungsgrades

Der Aufwand, welcher in der Vergangenheit durch die Kontrollzeichengebühr finanziert wurde, soll in Zukunft nicht vollständig über das Globalbudget abgegolten werden. Fehlbare Hundehaltende sollen inskünftig vermehrt finanziell in die Verantwortung genommen werden. Da eine Maximierung der Einnahmen über die Gebühren bereits 2014 erfolgte und seither laufend optimiert wurde, kann dies nur durch ein Ausschöpfen des Gebührenrahmens und ein Verrechnen von bisher nicht ausbelasteten Leistungen erfolgen.

Das neue, effizientere Bewilligungsverfahren für Listenhunde wird das Kostenbild verändern, da weniger arbeitsintensive Härtefälle entstehen werden. Im Gegenzug werden mehr Bewilligungen erteilt. Somit ist eine Skizze des künftigen Mengengerüsts nur eine annähernde Schätzung und nicht von dem bisherigen Mengengerüst ableitbar.

- Gewisse Sockelleistungen können auch im revidierten Hundegesetz nicht verrechnet werden. Diese werden somit künftig im Globalbudget enthalten sein.
- Neu sollen gewisse Dienstleistungen an die Gemeinden, welche nicht einem Hundehalter oder einer Hundehalterin ausbelastet werden können, den Gemeinden in Rechnung gestellt werden.
- Neu werden konsequent alle Kosten, welche im Zusammenhang mit einem Geschäft entstehen, dem Verursacher verrechnet. Dazu gehört beispielsweise die Dossierführung.
- Wie bisher werden die dem Verursacher zuordenbaren Leistungen verrechnet, wobei der Gebührenrahmen voll ausgeschöpft werden soll.

Bisher wurde nicht nur der Vollzug des kantonalen Hundegesetzes, sondern auch jener der Tierschutz- und die Tierseuchengesetzgebung mit den Einnahmen der Kontrollzeichengebühren finanziert. Da der Tierschutz sowie die Tiergesundheit in Sachen Hunde im Bundesgesetz geregelt sind, müssen die nicht verrechenbaren Leistungen über das Globalbudget finanziert werden.

Die Arbeitslast hat in den letzten Jahren, proportional zur Anzahl Hunde im Kanton und durch die zunehmende Komplexität der Fälle, stetig zugenommen. Das Team «Hunde» wurde letztmals im Jahr 2017 aufgestockt und ist seither gleichgeblieben. Dies wurde dadurch ermöglicht, dass laufend Prozessoptimierungen und Sparmassnahmen umgesetzt werden, um diese vermehrte Arbeitslast mit gleichbleibendem Personalaufwand bewältigen zu können. Gleichzeitig konnte die öffentliche Sicherheit und ein artgerechtes Tierwohl gewährleistet werden.

Durch die erwähnten Massnahmen kann der Kostendeckungsgrad voraussichtlich um ca. 40'000 Franken verbessert werden (auch bei den zusätzlichen Gebühren muss mit einer Abschreibung von 50 % ausgegangen werden). Im Globalbudget Landwirtschaft verbleiben folglich 685'000 Franken ungedeckte Kosten. Der Globalbudgetsaldo erhöht sich entsprechend.

1.1.3.6 Fazit

Die obgenannten Leistungen konnte der Veterinärdienst bisher unter anderem gestützt auf die Entrichtung der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle erbringen. Die Leistungen des Veterinärdienstes bleiben nach dem Wegfall der Kontrollzeichengebühr indes gleich und nehmen voraussichtlich mit der Zunahme der im Kanton gehaltenen Hunde weiter zu. Die Kosten für den Vollzug der Kantonsaufgaben können künftig nur noch zu einem kleinen Teil über Gebühren aufgefangen werden. Soweit nicht verursachergerecht gedeckt, müssen diese Kosten künftig über das Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft (ALW) finanziert werden.

1.2 Steuerbefreiung von Assistenzhunden

Von den Abgaben, heute noch bestehend aus der Hundesteuer und der Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle, befreit sind gemäss der geltenden Regelung Halter oder Halterinnen von Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind; von Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps; von Blindenführhunden und Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer anderen Einwohnergemeinde des Kantons oder in einem anderen Kanton entrichtet haben (§ 12 Absatz 1 Hundegesetz). Grundsätzlich von den Abgaben befreit ist ebenfalls das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken (§ 12 Absatz 2 Hundegesetz).

Nach Artikel 69 Absatz 1 der Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23. April 2008¹⁾ werden Hunde entsprechend dem Einsatzzweck unterschieden; es wird unterschieden zwischen: Nutzhunden, Begleithunden und Hunden für Tierversuche. Als Nutzhunde gelten: Diensthunde, Blindenführhunde, Behindertenhunde, Rettungshunde, Herdenschutzhunde, Treibhunde und Jagdhunde (Absatz 2).

Gestützt auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen²⁾ hat sich auch die Schweiz verpflichtet, geeignete Massnahmen im Bereich der tierischen Hilfe umzusetzen. So sind nach Artikel 20 Buchstabe b namentlich wirksame Massnahmen zu treffen, um für Menschen mit Behinderungen die persönliche Mobilität mit grösstmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem unter anderem der Zugang von Menschen mit Behinderungen zu tierischer Hilfe erleichtert wird.

Die Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) vom 29. November 1976³⁾ nennt in der Liste der Hilfsmittel nicht nur den Blindenführhund (Ziffer 11.02), sondern auch den Assistenzhund für körperbehinderte Personen (Ziffer 14.06).

Gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe c des Hundegesetzes sind Halter oder Halterinnen von Blindenführhunden bereits heute von der Abgabe befreit. Blindenführhunde fallen in die Kategorie der Assistenzhunde (Nutzhunde in der Funktion als Blindenführhund). Ebenso in die Kategorie der Assistenzhunde fallen die Behindertenhunde (Nutzhunde in der Funktion als Behindertenhund), welche bis anhin aber nicht von der Abgabe befreit waren. Assistenzhunde stellen ein persönliches, behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel dar (wie z.B. ein Rollstuhl). Halter und Halterinnen von Behindertenhunden sind auf diese angewiesen und können nicht (völlig) frei darüber entscheiden, ob sie eine Haltung wollen oder nicht. Bereits RRB Nr. 2010/1553 vom 31. August 2010 ist zu entnehmen, dass jene Halter und Halterinnen von der Hundesteuer befreit sind, welche ihren Lebensweg oder ihren beruflichen Weg nicht weitergehen könnten, hätten sie nicht ihren speziell dafür ausgebildeten Hund bei sich. Die bisherigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Befreiung von Assistenzhunden von der Hundesteuer sind zu präzisieren (vgl. insbesondere RRB Nr. 2016/1828 vom 24. Oktober 2016). Mit der neuen Regelung soll somit

¹⁾ SR 455.1.

²⁾ SR 0.109.

³⁾ SR 831.232.51.

keine neue Kategorie von Hunden geschaffen werden, welche von der Hundesteuer befreit wird, sondern einzig das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen konsequent im Sinne einer Gleichbehandlung von Haltern und Halterinnen von Behindertenhunden umgesetzt werden. Im Rahmen der Gleichbehandlung sollen daher auch Halter und Halterinnen von Behindertenhunden von der Abgabepflicht befreit werden.

1.3 Listenhunde

1.3.1 Hintergrund der Revision

Der Kantonsrat erklärte am 9. Mai 2001 die Motion Georg Hasenfratz, SP, Olten, erheblich, mit welcher eine Revision des Gesetzes über das Halten von Hunden mit dem Ziel gefordert wurde, Massnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit vor potenziell gefährlichen Hunden zu treffen. 2005 ereignete sich im Kanton Zürich ein tragischer Vorfall, bei welchem ein Kind von Pit Bull Terriern tödlich verletzt wurde. Dieser Vorfall löste weitere politische Vorstösse hinsichtlich der Haltung von potenziell gefährlichen Hunden im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit aus.

In der Folge dieser Ereignisse wurde das Hundegesetz einer Totalrevision unterzogen und am 1. August 2007 in Kraft gesetzt.

Neu wurde darin unter anderem geregelt, dass der Regierungsrat die Zucht, den Handel, das Halten und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden bestimmter Rassen (sog. «Listenhunde») oder Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen kann (§ 4 Absatz 1 Hundegesetz). Die Bewilligung wird erteilt, wenn unter anderem der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist (§ 4 Absatz 3 Buchstabe b Hundegesetz). Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen (§ 4 Absatz 4 Hundegesetz).

Es hat sich in den letzten Jahren gezeigt, dass gewisse Bestimmungen angepasst werden müssen, um Lücken zu schliessen und den zeitbedingt gewandelten Rahmenbedingungen zu genügen. Gestützt auf die seit 2007 gemachten Vollzugserfahrungen gilt es jedoch, im Rahmen einer Teilrevision des Hundegesetzes, das Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung nach wie vor als zentrales Element zu behandeln.

1.3.2 Vollzugsprobleme

Der für den Vollzug im Bereich der «Listenhunde» und ihrer Kreuzungen verantwortliche Veterinärndienst wird regelmässig mit anspruchsvollen Fragen zur verhältnismässigen Umsetzung des Hundegesetzes konfrontiert. Gerade im Bereich der Bewilligungen von «Listenhunden» und deren Kreuzungen musste aufgrund des fehlenden Ermessenspielraums des Veterinärndienstes wiederholt die Erteilung einer Haltebewilligung verweigert werden, ohne dass das Wesen des Hundes dabei Berücksichtigung fand. Dies ist auf die für heutige Gegebenheiten zu strenge Formulierung von § 4 des Hundegesetzes zurückzuführen.

Gemäss § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes ist eine der Voraussetzungen für eine Bewilligungserteilung, dass der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist. Mit dieser Vorschrift soll sichergestellt werden, dass ausschliesslich jene «Listenhunde» im Kanton Solothurn bewilligt und gehalten werden, die aus einer der von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) bzw. der Fédération Cynologique Internationale (FCI) kontrollierten Zucht stammen.

Gemäss dem Zuchtreglement der SKG/FCI dürfen in entsprechend anerkannten Zuchten nur Hunde eingesetzt werden, die einen Wesenstest, eine Gesundheitsprüfung und eine Körung,

das heisst die durch sachkundige Richter und Richterinnen erfolgte Auswahl von geeigneten Hunden für die Zucht, absolviert und bestanden haben.

Die strenge Regelung zu dem in § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes verlangten Abstammungsausweis als Voraussetzung zur Erteilung einer Haltebewilligung führt im Vollzugsalltag des Veterinärdienstes regelmässig zu «Härtefällen».

Denn bezugnehmend auf die «Rassenliste» in § 3 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden (Hundeverordnung) vom 6. März 2007¹⁾, können nur reinrassige Hunde der Rassen Bullterrier, Staffordshire Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Rottweiler, Dobermann, Dogo Argentino und Fila Brasileiro, welche aus einer FCI-anerkannten Zucht mit entsprechenden Abstammungsausweisen stammen, bewilligt werden. Im Umkehrschluss sind die Mischlinge (Kreuzungen) der oben aufgeführten Rassen mangels Abstammungsausweis nicht bewilligungsfähig und dürfen somit im Kanton Solothurn nicht gehalten werden. Der ebenfalls in § 3 Absatz 1 Buchstabe d der Hundeverordnung genannte American Pit Bull Terrier ist zudem, da es sich um keine vom FCI anerkannte Rasse handelt, generell nicht bewilligungsfähig.

Halter und Halterinnen von «Listenhunden», die ihren Wohnsitz in den Kanton Solothurn verlegen wollen oder bereits mit ihrem Hund zugezogen sind, müssen im Kanton Solothurn eine Haltebewilligung beantragen. Verfügt der «Listenhund» über keinen entsprechenden Abstammungsausweis, kann keine Haltebewilligung für den bereits – teils seit Jahren – gehaltenen und verhaltensunauffälligen Hund ausgestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Halter oder die Halterin bereits eine ausserkantonale Haltebewilligung vorweisen kann. Als Konsequenz muss das Gesuch für die Erteilung einer Haltebewilligung abgelehnt und der Hund muss vom Halter oder der Halterin ausserkantonale platziert werden. Alternativ muss der Halter oder die Halterin gemeinsam mit dem Hund einen Wohnsitz ausserhalb des Kantons Solothurn beziehen. Weigert sich der Halter oder die Halterin diesen Massnahmen Folge zu leisten, ist der Veterinärdienst gestützt auf § 3 Absatz 3 Buchstabe b der Hundeverordnung verpflichtet, den nicht bewilligungsfähigen Hund zu entziehen und ausserhalb des Kantons weiter zu platzieren.

Analog verhält es sich mit Hunden, die einer nicht FCI anerkannten Rasse ohne einheitliche Zuchtkriterien zugehörig sind, wie beispielsweise der American Bully in all seinen Zuchtvarianten. Diese noch «junge» Hunderasse trägt hohe genetische Anteile von «Listenhunderassen» in sich, was in ihrem Erscheinungsbild (Phänotyp) deutlich erkennbar ist. Diese Hunde haben möglicherweise sogar Abstammungsausweise, jedoch nicht von einem FCI anerkannten Rasseclub, wie es § 4 Absatz 3 Buchstabe b des Hundegesetzes vorschreibt. Diese Abstammungsausweise genügen aufgrund des eindeutigen Erscheinungsbilds des Hundes und vor dem Hintergrund der fehlenden FCI-Anerkennung des die Abstammungsausweise ausstellenden Zuchtverbands jedoch nicht als Bewilligungsgrundlage. Diese Hunde dürfen im Kanton Solothurn daher ebenfalls nicht gehalten werden.

¹⁾ BGS 614.72.

1.3.3 Bewilligungskriterien

1.3.3.1 Abstammungsausweis

Der Abstammungsausweis hat sich in all den Jahren als objektives, zuverlässiges und gleichzeitig einfaches Mittel für die grundsätzliche Einschätzung des Charakters eines Hundes erwiesen. Grund dafür ist zum einen, dass die von der FCI verlangte Wesensbeurteilung der Zuchttiere im Rahmen der Zuchtauglichkeitsprüfung ein einwandfreies Wesen der Elterntiere attestiert. Zum andern ist die Überprüfung im Vollzug mit relativ wenig Aufwand möglich. Auch wird damit der unkontrollierten Zucht von «Listenhunden» unter fragwürdigen Bedingungen vorgebeugt. Daher wird am Abstammungsausweis grundsätzlich festgehalten. Jedoch werden neu neben dem Abstammungsausweis der FCI auch Abstammungsausweise weiterer, vergleichbarer Dachverbände anerkannt.

Der Widerspruch in der geltenden Gesetzgebung, wonach der American Pit Bull Terrier als bewilligungspflichtige Rasse definiert wird, dieser jedoch nicht von der FCI als Rasse anerkannt ist, muss bereinigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich seit Inkrafttreten der Hundegesetzgebung vor 17 Jahren der American Bully als neue Rasse etabliert hat, welche unter der bisherigen Gesetzgebung nicht bewilligt werden konnte.

Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, dass verhaltensunauffällige Hunde auch ohne entsprechenden Abstammungsausweis bewilligt werden können, damit künftig sogenannte «Härtefälle» vermieden werden können.

Die geltende Hundegesetzgebung sieht für die Bewilligung von «Listenhunden» und deren Kreuzungen nebst dem Abstammungsausweis keine weiteren hundespezifischen Kriterien als Voraussetzung für die Bewilligungserteilung vor. Dies ist anzupassen und es sind ergänzende Bewilligungskriterien zu definieren.

1.3.3.2 Wesensprüfung

Die ergänzenden Bewilligungskriterien müssen sicherstellen, dass zu bewilligende «Listenhunde» ohne Abstammungsausweis oder deren Kreuzungen einen der FCI-Anerkennung äquivalenten Standard erfüllen. Daher kommt der Wesensprüfung der zu bewilligenden «Listenhunde» oder deren Kreuzungen im Rahmen der Gesuchsprüfung und der Bewilligungserteilung neu eine zentrale Bedeutung zu.

Schon heute werden bei bereits bewilligten «Listenhunden», die im Rahmen eines schwerwiegenden Bissvorfalls an Menschen oder Tieren auffällig geworden sind, durch den Veterinärdienst Wesensprüfungen angeordnet. Diese werden durch Tierärzte bzw. Tierärztinnen vorgenommen, welche eine entsprechende Weiterbildung in diesem Bereich absolviert haben und der Schweizerischen Tierärztlichen Vereinigung für Verhaltensmedizin angehören. Das Ergebnis der Wesensprüfung kann zu einer Verschärfung der Auflagen der Haltebewilligung oder zu deren Entzug führen.

Im Sinne der Vermeidung von «Härtefällen» kann eine erfolgreich absolvierte Wesensprüfung eine Grundlage bieten, um bereits gehaltene adulte Hunde, welche die Bewilligungsvoraussetzungen hinsichtlich Abstammungsausweis nicht erfüllen, bewilligen zu können.

Eine Wesensprüfung von Welpen und Junghunden, welche die Bewilligungsvoraussetzungen hinsichtlich Abstammungsausweis nicht erfüllen können, ist jedoch vor Abschluss der Entwicklungsphasen zum erwachsenen Hund nicht aussagekräftig. In solchen Fällen muss eine bis zum Ende der Adoleszenz des betroffenen Hundes zeitlich befristete Haltebewilligung ausgestellt werden.

1.3.3.3 Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen

Nebst dem Kanton Solothurn ist in zehn weiteren Kantonen die Haltung individuell definierter Hunderassen oder deren Kreuzungen der Bewilligungspflicht unterstellt. Halter und Halterinnen von ausserkantonale bewilligten «Listenhunden» oder deren Kreuzungen, die ihren Wohnsitz wechseln möchten, müssen somit die Voraussetzungen der kantonsspezifischen Hundegesetzgebung erfüllen, damit ihr Hund auch im Kanton Solothurn gehalten werden kann. Dies ist sehr einschränkend für die betroffenen Halter und Halterinnen und kann einen Entzug des Hundes nach sich ziehen, wenn vor dem Umzug die kantonsspezifischen Vorschriften zur Haltung von «Listenhunden» und deren Kreuzungen nicht akribisch abgeklärt und die nötige Haltebewilligung eingeholt wurde. Und auch dann ist die Erteilung einer Haltebewilligung nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum Abstammungsausweis erfüllt sind.

Mit der Anerkennung ausserkantonaler Haltebewilligungen soll eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung von «Härtefällen» geschaffen werden. «Listenhunde», für die keine Möglichkeit zur Erlangung eines Abstammungsausweises besteht, oder deren Kreuzungen, die jedoch in einem anderen Kanton bewilligt und jahrelang ohne Vorfall gehalten wurden, können mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage auch im Kanton Solothurn bewilligt werden. Dies entspricht auch der Bewilligungspraxis unserer Nachbarkantone Aargau und Basel-Landschaft.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Über die Vorlage wurde vom 12. März 2024 bis 13. Mai 2024 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Es haben sich die nachstehenden 13 Organisationen und Private am Vernehmlassungsverfahren beteiligt: Catherine Müller; Schweizerische Kynologische Gesellschaft (SKG); Revierjagd Solothurn (RJS); SVP Kanton Solothurn (SVP); Die Mitte Kanton Solothurn (Die Mitte); SP Kanton Solothurn (SP); Stadt Grenchen; Einwohnergemeinde Balsthal (EG Balsthal); EVP Kanton Solothurn (EVP); Grünliberale Partei Kanton Solothurn (GLP); GRÜNE Kanton Solothurn (GRÜNE); FDP Kanton Solothurn (FDP); Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG).

Mit RRB Nr. 2024/1006 vom 18. Juni 2024 haben wir vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten. Die zentralen Ergebnisse der Vernehmlassung sind in diesem RRB einlässlich dargestellt und können im Wesentlichen wie folgt zusammengefasst werden:

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnt die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Einführung der Hundesteuer auf Kantonsebene als Ersatz für die bisher erhobene Kontrollzeichengebühr ab (Catherine Müller, SVP, Die Mitte, SP, Stadt Grenchen, EG Balsthal, FDP, VSEG). Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren die Neueinführung einer kantonalen Hundesteuer in Form einer Kostenanlastungssteuer als rechtssystemwidrig, die allgemeine Finanzordnung missachtend und entsprechend unausgereift. Sie anerkennen, dass es sich grösstenteils um eminent wichtige staatliche Aufgaben in den Bereichen Tierschutz, Tierseuchen und Sicherheit handelt – bestritten wird aber die Form der Finanzierung. Es handle sich um Aufgaben, welche gemäss dem Verursacherprinzip den einzelnen fehlbaren Hundehaltenden anzulasten und gemäss Gebührentarif zu verrechnen seien. Sofern nicht verursachergerecht gedeckt, seien diese staatlichen Vollzugsaufgaben durch den allgemeinen Staatshaushalt, also die allgemeinen Fiskalsteuern, zu finanzieren. Letzteres gelte namentlich für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Tollwutbekämpfung. Unterschiedliche Vernehmlassungsteilnehmende kritisieren schliesslich eine Intransparenz der durch den Veterinärdienst geltend gemachten Kosten. Drei Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die neue Erhebung der Hundesteuer (RJS, EVP, GLP). Die SKG und die GRÜNE haben sich zur Hundesteuer nicht vernehmen lassen. Die vorgesehene Ausweitung der Steuerbefreiung auf Halter und Halterinnen von Assistenzhunden wird

von allen Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst, aber es werden von unterschiedlichen Vernehmlassungsteilnehmenden auch zusätzlich konkrete Anregungen gemacht. Mit den vorgesehenen Änderungen im Bereich der Listenhunde zeigen sich alle Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich einverstanden, es werden aber von mehreren Teilnehmenden gewisse Vorbehalte angebracht. Von RJSO wurde eine Anpassung der Hundeverordnung beantragt, welche über den Inhalt des Vernehmlassungsentwurfes hinausgeht.

Das Vernehmlassungsergebnis zeigt, dass die Hundesteuer zugunsten des Kantons grossmehrheitlich abgelehnt wird. Entsprechend wird vorliegend auf die Einführung einer Hundesteuer zugunsten des Kantons verzichtet.

Verschiedene, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gemachte Anregungen werden zudem nicht in die Vorlage aufgenommen. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Die beantragte Befreiung der Leinenpflicht für Jagdhunde ist im Rahmen der Hundeverordnung zu behandeln;
- Ausweitung der Steuerbefreiung auf Jagdhunde und Herdenschutzhunde;
- Fristsetzung zur Registration als Halter bzw. Halterin;
- Lockerungen betreffend das Ausführen von Listenhunden;
- Präzisierung des Wortlautes betreffend Assistenzhunde.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Der Veterinärdienst erbringt seine Leistungen auf Basis der rechtlichen Vorgaben unabhängig von der Erhebung der Kontrollzeichengebühr. Mit der Abschaffung der Kontrollzeichengebühr verbleiben beim Veterinärdienst rund 725'000 Franken an ungedeckten Kosten. Mit Blick auf das Vernehmlassungsergebnis wird auf eine Finanzierung über eine kantonale Hundesteuer zugunsten des Kantons (sog. Kostenanlastungssteuer) verzichtet. Ein Leistungsabbau ist nicht möglich, soweit es sich um den Vollzug von Bundesaufgaben handelt. Ein Leistungsabbau würde auch einen Verzicht auf die Konformität zum Bundesrecht sowie den Abbau der öffentlichen Sicherheit bedeuten. Entsprechend sind die Kosten für die Bewältigung der Aufgaben des Veterinärdienstes künftig von der Allgemeinheit über die allgemeinen Steuermittel zu tragen, soweit eine Verrechnung gemäss Verursacherprinzip nicht möglich ist.

2. Verhältnis zur Planung

Die Teilrevision des Hundegesetzes ist weder im Legislaturplan 2021 – 2025 noch im integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2024 – 2027 enthalten.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

3.1.1 Amt für Landwirtschaft

Seit dem Jahr 2014 hat die Anzahl abgabepflichtiger Hunde von rund 15'400 auf rund 19'300 zugenommen. Das entspricht einer Zunahme von 25 Prozent. Mit dem Verzicht auf eine kantonale Hundesteuer und zusätzlichen Massnahmen zur Verbesserung des Kostendeckungs-

grades bleiben beim Amt für Landwirtschaft Kosten von 685'000 Franken ungedeckt. Der Globalbudgetsaldo erhöht sich entsprechend. Die Finanzierung erfolgt mit allgemeinen Steuermitteln.

3.1.2 Gemeinden

Der Verzicht auf eine kantonale Hundesteuer ist für die Gemeinden finanziell neutral. Weil die bisherige Kontrollzeichengebühr jeweils zusammen mit der Hundesteuer der Gemeinde eingezogen wurde, dürfte ein Verzicht auf den Einzug der Kontrollzeichengebühr bzw. einer kantonalen Hundesteuer für die Gemeinden nur eine geringe Reduktion beim administrativen Aufwand zur Folge haben. Auskünfte des Veterinärdienstes an die Gemeinden in Zusammenhang mit dem Hundegesetz, der Tierschutzgesetzgebung oder der Tierseuchengesetzgebung werden in Zukunft ausbelastet.

Aufgrund der Steuerbefreiung von Haltern und Halterinnen von Assistenzhunden ist mit lediglich geringfügigen Steuereinbussen der Gemeinden zu rechnen.

3.1.3 Hundehalterinnen und Hundehalter

Hundehalterinnen und Hundehalter werden mit einem Verzicht auf die kantonale Hundesteuer um 40 Franken pro Jahr entlastet. Die durch die Gesamtheit der Hundehaltenden verursachten Kosten beim Veterinärdienst werden künftig von der Gesamtheit der Steuerzahlenden getragen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Mit der Teilrevision des Hundegesetzes muss auch die Hundeverordnung teilrevidiert werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Gemeinden sind von der Vorlage grundsätzlich nicht direkt betroffen, da die Hundesteuer zugunsten der Einwohnergemeinden unverändert bleibt. Allenfalls ergibt sich ein Anpassungsbedarf der jeweiligen Reglemente.

Des Weiteren müssen die Einwohnergemeinden künftig keine Bezugslisten mehr erstellen, womit sie eine Entlastung der Administration erfahren dürften.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1: Hundegesetz

Einleitend (§ 1, § 11, § 12 und § 14)

Der Begriff «Abgabe» wird generell in «Hundesteuer» geändert.

§ 1 Zweck und Gegenstand

Der Sicherheitsgedanke ist als Grundsatz in der Gesetzgebung explizit festzuhalten.

§ 3 Gefährdung und Belästigung

Potenziell gefährliche Hunderassen und ihre Kreuzungen müssen ausserhalb der Privatsphäre immer an der Leine geführt werden. Um die bestmögliche Kontrolle über solche Hunde sicherzustellen, statuiert Absatz 2 neu, dass die für den «Listenhund» verantwortliche Person diesen ausserhalb der Privatsphäre, sprich im öffentlich zugänglichen Raum, nur einzeln an der Leine ausführen darf. Demzufolge darf diese Person beim Ausführen ihres bewilligungspflichtigen Hundes nicht gleichzeitig die Verantwortung für weitere Hunde innehaben. Dabei ist unerheblich, ob der weitere Hund bzw. die weiteren Hunde als potenziell gefährlich gelten. Dies erlaubt Personen auch weiterhin, ihren bewilligungspflichtigen Hund in Begleitung anderer Personen mit Hunden auszuführen, solange diese anderen Personen die Verantwortung für ihren Hund oder ihre Hunde innehaben.

Bei potenziell gefährlichen Hunderassen und ihren Kreuzungen handelt es sich ausnahmslos um kräftige Hunde, die sich bei einem unvorhergesehenen Ereignis aufgrund ihrer Stärke rasch losreissen und dadurch grossen Schaden anrichten können. Zudem besteht ein erhöhtes Risiko, dass sich je nach Umweltreiz unter gemeinsam ausgeführten Hunden eine Gruppendynamik entwickelt, bei der sich die Hunde untereinander gegenseitig in einem aggressiven Verhaltensmuster «hochschaukeln» bzw. negativ beeinflussen und es für den Hundeführer oder die Hundeführerin so zunehmend schwieriger wird, die Kontrolle über zwei oder mehr Hunde zu behalten. Im Kanton Solothurn soll es aber dennoch weiterhin grundsätzlich möglich sein, mehrere Hunde und auch mehrere «Listenhunde» zu halten. In den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt ist lediglich die Haltung von maximal einem Listenhund als Einzelhund gestattet. Im Kanton Waadt darf neben einem Listenhund nur maximal ein weiterer Hund gehalten werden, wobei dieser unabhängig von seiner Rasse ebenfalls eine Bewilligung benötigt. Im Kanton Solothurn wurden bisher keine Vorschriften über die Anzahl gehaltener Hunde erlassen, weshalb die Bestimmung, Hunde potenziell gefährlicher Rassen aus präventiven Gründen nur als Einzelhund an der Leine führen zu dürfen, deutlich weniger einschneidend ist, als Restriktionen hinsichtlich der Anzahl gehaltener Hunde.

§ 4 Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen

Mit dem neu formulierten Absatz 1 wird eine explizite gesetzliche Grundlage geschaffen, wonach auch die regelmässige Betreuung von Hunden potenziell gefährlicher Rassen oder Kreuzungen für bewilligungspflichtig erklärt werden kann. Bisher war es möglich, einen ausserkantonal gehaltenen und registrierten Hund einer potenziell gefährlichen Rasse regelmässig im Kanton Solothurn betreuen zu lassen, ohne dass der Hund oder die betreuende Person die für die Haltebewilligung notwendigen strengen Voraussetzungen erfüllen musste. Mit der Bewilligungspflicht der regelmässigen Betreuung solcher Hunderassen wird diese Lücke geschlossen. Die nähere Definition zum zeitlichen Umfang der Betreuungstätigkeit wird in der Hundeverordnung geregelt. Dabei soll die kurzzeitige Betreuung eines solchen Hundes durch Drittpersonen weiterhin ohne Bewilligung möglich sein.

Für selbst gezüchtete Welpen, deren Rasse der Bewilligungspflicht unterliegt, wird in Absatz 2 die Frist zum Einholen einer Haltebewilligung von 60 Tagen auf 15 Wochen nach der Geburt der Welpen erhöht. Damit werden die kantonalen Fristen an jene des Bundes angeglichen, denn auch auf Bundesebene ist geplant, das Mindestalter von Welpen bei der Ein- und Durchfuhr auf 15 Wochen festzulegen. Zuständig ist, in Präzisierung des Begriffs «zuständige Dienststelle», der Veterinärdienst.

Bisher mussten Hunde, deren Rassen der Bewilligungspflicht unterliegen, über einen Abstammungsausweis eines anerkannten schweizerischen Rasseclubs verfügen, welcher zwangsläufig Mitglied der FCI ist. Neu wird in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 geregelt, dass die Hunde über einen Abstammungsausweis eines durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverbandes verfügen müssen. Neben der FCI sollen dabei die drei weiteren grössten

international tätigen Dachverbände, der AKC (American Kennel Club), der KC (The Kennel Club) und der UKC (United Kennel Club) in der Hundeverordnung als anerkannt definiert werden. Der UKC ist der erste und grösste Verband, welcher den American Pit Bull Terrier und seit 2013 auch den American Bully als Rassen anerkannt hat. Dies im Unterschied zur FCI, bei der nach wie vor weder der American Pit Bull Terrier noch der American Bully als Rassen anerkannt sind, sondern lediglich als Kreuzung von potenziell gefährlichen Rassen gelten und folglich im Kanton Solothurn nicht gehalten werden dürfen. Der American Bully ist eine noch sehr «junge» Hunderasse, deren Haltung 2007 beim Inkrafttreten der Hundegesetzgebung hierzulande noch nicht etabliert war und deshalb nicht berücksichtigt wurde. Bis anhin konnte deshalb keine Bewilligung für die Haltung des American Bully ausgestellt werden, da die mit der Rassenanerkennung verbundenen Abstammungspapiere nicht den Vorgaben der Hundegesetzgebung entsprochen haben. Erst durch die zusätzliche Anerkennung der Abstammungsausweise der obgenannten Dachverbände erhalten der American Pit Bull Terrier und der American Bully gemäss Hundegesetzgebung den «Status» einer Rasse und können somit neu im Kanton Solothurn grundsätzlich gehalten werden. Beide Hunderassen sind aber als potenziell gefährliche Hunderassen einzustufen. § 4 Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 1 hat daher zur Folge, dass der American Bully neu auf die Liste der potenziell gefährlichen Hunderassen aufgenommen werden muss und dessen Haltung somit neu der Bewilligungspflicht unterliegt.

Um die oben aufgeführten «Härtefälle» künftig vermeiden zu können, wird in Absatz 3 Buchstabe b Ziffer 2 neu die Wesensprüfung von Hunden, nach Ende derer Adoleszenz, als Bewilligungsgrundlage aufgenommen. Die Wesensprüfung ist erst ab einer gewissen Reife des Hundes aussagekräftig. Da sich Hunderassen zeitlich unterschiedlich schnell entwickeln, wird kein fixes Alter für die Wesensprüfung vorgeschrieben, um dieses individuell auf den jeweiligen Hund festlegen zu können. Die Wesensprüfung muss durch eine anerkannte Fachperson durchgeführt werden. Damit wird ermöglicht, dass auch für potenziell gefährliche Hunderassen, die nicht über die geforderten Abstammungsausweise verfügen oder deren Kreuzungen, die jedoch verhaltensunauffällig sind, eine Haltebewilligung erteilt werden kann. Die entsprechenden Details zur Ausbildung der Fachpersonen und zum Inhalt der Wesensprüfung werden in der Hundeverordnung geregelt.

Anders als bei den Anforderungen an den Hund gemäss Buchstabe b drängt sich – entgegen gewissen Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens – keine Änderung der Voraussetzungen des Gesuchstellenden auf. So ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf § 4 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 3 bereits heute ein Strafregisterauszug verlangt wird. Dieser ist ein aussagekräftiges Dokument, um zu belegen, dass der Leumund eines Halters oder einer Halterin diesbezüglich nicht getrübt ist. Anders verhält es sich mit dem Betreibungsregisterauszug. Eine Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse ist in der Regel nicht erforderlich. Es bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen, welche Entscheide hinsichtlich der Bewilligungserteilung zur Haltung eines Hundes einer potenziell gefährlichen Rasse aus fragwürdigen finanziellen Gründen verunmöglichen würden.

In Absatz 3^{bis} werden die Voraussetzungen einer Haltebewilligung für in den Kanton Solothurn ziehende Halter und Halterinnen von potenziell gefährlichen Hunden definiert. Die Wesensprüfung kann auch für Hunde, deren Halter und Halterinnen aus einem anderen Kanton zuziehen, als Bewilligungsgrundlage zur Anwendung gelangen. Dies ist dann der Fall, wenn der bisherige Wohnsitzkanton keine gesetzlichen Vorgaben bezüglich Haltebewilligung von potenziell gefährlichen Hunderassen macht. Ist der Hund beim Zuzug noch ein Welpen oder Junghund, wird die Haltebewilligung befristet bis zum Ende der Adoleszenz des Hundes ausgestellt. Wird die Wesensprüfung innerhalb dieser Frist erfolgreich abgelegt, wird in einem weiteren Schritt durch den Veterinärdienst eine ordentliche, unbefristete Haltebewilligung für den jeweiligen Hund ausgestellt. Verfügt ein zuziehender Hundehalter oder eine zuziehende Hundehalterin jedoch bereits über eine Haltebewilligung für seinen oder ihren Hund, wird diese vom Kanton Solothurn anerkannt, sofern der Hund bisher nicht auffällig geworden ist.

§ 5 Massnahmen

Neu soll neben dem Oberamt auch explizit der Veterinärdienst Massnahmen bei Pflichtverletzungen der Halter und Halterinnen, bei Verdacht einer Bedrohung durch einen «Listenhund» und deren Kreuzungen oder bei Verhaltensauffälligkeiten solcher Hunde anordnen können. Bisher hat der Veterinärdienst § 5 nur analog angewandt. Die Aufgabenteilung zwischen Oberamt und Veterinärdienst findet sich bereits heute in § 1 der Hundeverordnung und hat sich in der Praxis bestens bewährt, weshalb sich kein weiterer Präzisierungsbedarf aufdrängt.

Der Massnahmenkatalog, welcher eine nicht abschliessende Aufzählung enthält, bleibt unverändert. Buchstabe g wird in Bezug auf die Entziehung eines Hundes zur Neuplatzierung insofern präzisiert, als dass in einem solchen Fall auch das Eigentum an dem Hund entzogen ist. Diese Präzisierung ist nötig, um in entsprechenden Verfahren eine rasche Neuplatzierung eines Hundes zu gewährleisten, welche nur mit einer Übertragung des Eigentums auf den neuen Halter bzw. die neue Halterin realisierbar ist.

§ 6 Meldung von Gefährdungen

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Vorfälle, welche gemäss Artikel 78 TSchV der zuständigen kantonalen Stelle zu melden sind, nicht direkt vom Oberamt, sondern vom Veterinärdienst entgegengenommen werden. Die Bestimmung ist daher entsprechend zu berichtigen.

§ 7 Melde- und Auskunftspflicht der Halter oder Halterinnen

Die Hundehalter waren gemäss Absatz 1 bis anhin angehalten, die Haltung eines über drei Monate alten Hundes unter Angabe der Mikrochipnummer zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden. Ebenso musste die Weitergabe oder der Tod des Hundes gemeldet werden. Mit der 2016 eingeführten nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden (AMICUS) und den mittlerweile vorhandenen technischen Funktionen kann künftig auf die Meldung dieser Angaben durch die Hundehaltenden bei der Einwohnergemeinde verzichtet werden, da diese direkt in AMICUS abgefragt werden können.

§ 8 Kennzeichnung und Registrierung

Gemäss Artikel 30 des Tierseuchengesetzes (TSG) vom 1. Juli 1966¹⁾ müssen Hunde gekennzeichnet und in einer zentralen Datenbank registriert sein. Die Kennzeichnung und Registrierung richten sich nach den heute geltenden Vorgaben in Artikel 16 und 17 ff. TSV. Der § 8 Absatz 1 umschrieb bis anhin teilweise die Artikel 16 und 17 ff der Tierseuchenverordnung (TSV) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Eine Anpassung durch ein direktes Verweisen auf die Tierseuchenverordnung (TSV) präzisiert und vermeidet Missverständnisse bei der Kennzeichnung und Registrierung der Hunde.

§ 11 Höhe und Verwendung

Der Begriff «Kontrollzeichengebühr» wird gestrichen. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

§ 12 Abgabenbefreiung

Neu sind auch Behindertenhunde von der Hundesteuer befreit. Der Begriff «Blindenführhunde» wird durch den Begriff «Assistenzhunde» ersetzt. Assistenzhunde sind Hunde, welche nach einer speziellen Ausbildung in der Lage sind, die Anwendung lebenspraktischer Fähigkeiten von Men-

¹⁾ SR 916.40.

schen mit Schwerbehinderung zu unterstützen oder durch ihre Reaktionen schwerkranken Menschen in lebensbedrohenden Situationen zu helfen. Als Assistenzhunde im Sinne dieses Paragraphen gelten Blindenführhunde und Behindertenhunde. Von der Hundesteuer befreit werden somit nur Hunde, welche durch Sozialversicherungen mitfinanziert werden.

Voraussetzung der Befreiung von der Hundesteuer von Assistenzhunden ist der Nachweis, dass diese Hunde gemäss HVI von der IV mitunterstützt werden. Mit der Unterstützung durch die IV ist der Nachweis erbracht, dass die Hunde von einer anerkannten Hundeschule stammen und dass der Bedarf nachgewiesen wurde.

§ 14 Zuständigkeit und Bezug

Die Einwohnergemeinden waren gemäss Absatz 1 bis anhin angehalten, jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen und diese der zuständigen Dienststelle in elektronischer Form zu übermitteln. Mit der 2016 eingeführten nationalen Datenbank zur Registrierung von Hunden, AMICUS, und den mittlerweile vorhandenen technischen Funktionen kann künftig auf eine Bezugsliste und die damit verbundene Meldepflicht gemäss Absatz 2 verzichtet werden.

4.2 Beschlussesentwurf 2: Gebührentarif

§ 115 Absatz 1 Buchstabe c

Da die Gebühr für die Kennzeichnungskontrolle entfällt und die Höhe der kantonalen Hundesteuer nicht im Gebührentarif zu regeln ist, kann § 115 Absatz 1 Buchstabe c ersatzlos gestrichen werden.

5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Erlass der Hundesteuer für Therapie- und Assistenzhunde

Auftrag Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Änderung Hundegesetz im Bereich der Listenhunde / Mischlinge

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Teilrevision des Hundegesetzes mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, so unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b der KV.

Die Änderung des Gebührentarifs (Beschlussesentwurf 2) unterliegt gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b KV dem fakultativen Referendum.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS

Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾, Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966²⁾ und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995³⁾

nach Kenntnismahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁴⁾ (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Zweck und Gegenstand (Sachüberschrift geändert)

¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und regelt das Halten, die Betreuung, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Hundesteuer.

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3, Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 6 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel und das Halten sowie die regelmässige Betreuung im und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden einer potenziell gefährlichen Rasse und ihrer Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ SR [916.40](#).

³⁾ SR [916.401](#).

⁴⁾ BGS [614.71](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

² Unterliegen Hunde potenziell gefährlicher Rassen und ihrer Kreuzungen einer Bewilligungspflicht, ist die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 15 Wochen nach deren Geburt beim Veterinärdienst einzuholen.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn

b) (*geändert*) der Hund

1. (*neu*) über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügt; oder
2. (*neu*) nach Ende der Adoleszenz eine Wesensprüfung durch eine anerkannte Fachperson bestanden hat.

^{3bis} In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen sind im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden und hat der Hund die Adoleszenz noch nicht erreicht, stellt der Veterinärdienst eine befristete Bewilligung aus. In allen anderen Fällen gilt Absatz 3.

⁴ Der Veterinärdienst legt mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der oder des Geschuchstellenden und des Hundes fest. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Veterinärdienst kann weitere Auflagen an die Haltung und die Betreuung festlegen.

⁶ *Aufgehoben.*

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Das Oberamt oder der Veterinärdienst hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.

² Die zuständige Dienststelle kann insbesondere:

g) (*geändert*) den Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entziehen;

§ 6 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.

² Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Veterinärdienst zu melden.

§ 7 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen bei der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zu melden.

§ 8 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Alle Hunde müssen nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995¹⁾ gekennzeichnet und registriert werden.

¹⁾ SR [916.401](#).

Titel nach § 10 (geändert)

3. Hundesteuer

§ 11 Abs. 1 (geändert)

Hundesteuer (Sachüberschrift geändert)

¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Steuerbefreiung (Sachüberschrift geändert)

¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halter oder Halterinnen von:

c) *(geändert)* Assistenzhunden; und

² Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgt durch die Einwohnergemeinden.

² *Aufgehoben.*

³ Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gebührentarifs (GT)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons
Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ und § 371 des Gesetzes über die Einfüh-
rung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954²⁾
nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
2. Juli 2024 (RRB Nr. 2024/1112)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016³⁾ (Stand 1. Januar 2024)
wird wie folgt geändert:

§ 115 Abs. 1

¹⁾ Die Gebühren für folgende Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Halten
von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006⁴⁾ betragen:

c) *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [211.1](#).

³⁾ BGS [615.11](#).

⁴⁾ BGS [614.71](#).

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Marco Lupi
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Synopse

Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **614.71**
Aufgehoben: –

	Beschlussesentwurf 1: Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 92 und 132 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], Artikel 30 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Tierseuchen vom 1. Juli 1966[SR 916.40.] und Artikel 16 bis 18 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995[SR 916.401.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom xx.xx.xxxx (RRB Nr. xxx) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Gesetz über das Halten von Hunden (Hundegesetz) vom 7. November 2006 (Stand 1. August 2007) wird wie folgt geändert:
§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz regelt das Halten, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Abgaben.	§ 1 Zweck und Gegenstand ¹ Dieses Gesetz bezweckt den sicheren und verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden und regelt das Halten, die Betreuung, die Zucht und die Kontrolle von Hunden sowie die Erhebung der Hundesteuer.
§ 3 Gefährdung und Belästigung	

<p>¹ Hunde müssen so gehalten werden, dass sie weder Mensch noch Tier belästigen oder gefährden. Sie sind stets unter Kontrolle zu halten.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer an der Leine geführt werden.</p>	<p>² Der Regierungsrat kann eine Liste von potenziell gefährlichen Hunderassen und ihrer Kreuzungen erlassen. Diese Hunde müssen ausserhalb der Privatsphäre immer als Einzelhund an der Leine geführt werden.</p>
<p>§ 4 Haltebewilligung für Hunde bestimmter Rassen</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel, das Halten und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden bestimmter Rassen oder Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.</p> <p>² Unterliegen Hunde bestimmter Rassen einer Bewilligung, ist diese vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 60 Tage nach deren Geburt bei der zuständigen Dienststelle einzuholen.</p> <p>³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn</p> <p>a) der oder die Gesuchstellende</p> <ol style="list-style-type: none">1. mündig ist,2. den Nachweis erbringt, dass er oder sie die erforderlichen Kenntnisse über die Haltung und den Umgang mit Hunden hat,3. einen einwandfreien Leumund hat und <p>b) der Abstammungsausweis des Hundes von einem anerkannten schweizerischen Rasseclub anerkannt ist.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat kann die Zucht, den Handel und das Halten sowie die regelmässige Betreuung im und das Verbringen in Kantonsgebiet von Hunden einer potenziell gefährlichen Rasse und ihrer Kreuzungen verbieten oder einer Bewilligungspflicht unterstellen.</p> <p>² Unterliegen Hunde potenziell gefährlicher Rassen und ihrer Kreuzungen einer Bewilligungspflicht, ist die Bewilligung vor dem Erwerb des Hundes und bei selbst gezüchteten Welpen spätestens 15 Wochen nach deren Geburt beim Veterinärdienst einzuholen.</p> <p>b) der Hund</p> <ol style="list-style-type: none">1. über einen Abstammungsausweis von einem durch Verordnung des Regierungsrats anerkannten internationalen Dachverband verfügt; oder2. nach Ende der Adoleszenz eine Wesensprüfung durch eine anerkannte Fachperson bestanden hat.

<p>⁴ Die zuständige Dienststelle kann mit der Bewilligung weitere Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes sowie Anforderungen an die Haltung festlegen. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung abzuschliessen.</p> <p>⁵ Für die Bewilligung ist eine Gebühr nach dem Gebührentarif[BGS 615.11.] zu entrichten.</p> <p>⁶ Die Anordnung von weiteren Massnahmen nach § 5 bleibt vorbehalten.</p>	<p>^{3bis} In anderen Kantonen ausgestellte Bewilligungen zum Halten von Hunden potenziell gefährlicher Hunderassen und ihrer Kreuzungen sind im Kanton Solothurn anerkannt, wenn der Hund bisher nicht auffällig geworden ist. Kann beim Zuzug aus einem anderen Kanton keine solche Bewilligung vorgelegt werden und hat der Hund die Adoleszenz noch nicht erreicht, stellt der Veterinärdienst eine befristete Bewilligung aus. In allen anderen Fällen gilt Absatz 3.</p> <p>⁴ Der Veterinärdienst legt mit der Bewilligung Auflagen an die Ausbildung der oder des Gesuchstellenden und des Hundes fest. Halter, Halterinnen und deren Hunde haben eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren. Der Veterinärdienst kann weitere Auflagen an die Haltung und die Betreuung festlegen.</p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 5 Massnahmen</p> <p>¹ Das Oberamt hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.</p> <p>² Es kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Ermahnungen und Verwarnungen aussprechen;b) Anordnungen über Erziehung, Pflege oder Unterbringung des Hundes erlassen;c) Anordnungen über Beaufsichtigung einschliesslich Leinen- und Maulkorbzwang erlassen;d) einen Hund unter Beobachtung stellen oder einen Wesenstest des Hundes anordnen;	<p>¹ Das Oberamt oder der Veterinärdienst hat, allenfalls unter Beizug der Fachorgane, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, wenn der Halter oder die Halterin seinen respektive ihren Pflichten nicht nachkommt, ein schwerwiegender Verdacht einer Bedrohung durch den Hund besteht oder bei diesem Verhaltensauffälligkeiten festgestellt werden.</p> <p>² Die zuständige Dienststelle kann insbesondere:</p>

<p>e) den Besuch eines Hundehalterkurses oder eines Erziehungskurses für Hunde anordnen;</p> <p>f) die vorübergehende Unterbringung in einem Tierheim oder eine andere geeignete Tierhaltung anordnen;</p> <p>g) den Hund zur Neuplatzierung entziehen;</p> <p>h) in schwerwiegenden Fällen die Kastration oder Sterilisation des Hundes anordnen, die Hundehaltung verbieten oder die kostenpflichtige Euthanasierung des Hundes anordnen;</p> <p>i) andere geeignete Massnahmen ergreifen;</p> <p>³ Der Halter oder die Halterin hat für die Anordnung der Massnahmen eine Gebühr nach dem Gebührentarif[BGS 615.11.] zu entrichten sowie die Auslagen für Fremdplatzierung, Unterhaltskosten und dergleichen zu übernehmen.</p>	<p>g) den Hund unter Entzug des Eigentums zur Neuplatzierung entziehen;</p>
<p>§ 6 Meldung von Gefährdungen</p> <p>¹ Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem zuständigen Oberamt Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.</p> <p>² Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Oberamt zu melden.</p>	<p>¹ Tierärzte und Tierärztinnen, Polizeiorgane sowie Hundeausbildende haben dem Veterinärdienst Vorfälle zu melden, bei denen ein Hund Anzeichen von Verhaltensstörungen, insbesondere eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigt.</p> <p>² Ärzte und Ärztinnen haben Beissvorfälle dem Veterinärdienst zu melden.</p>
<p>§ 7 Melde- und Auskunftspflicht der Halter oder Halterinnen</p> <p>¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zur Aufnahme in die Bezugsliste anzu-melden. Ebenso sind die Weitergabe oder der Tod des Hundes zu melden.</p> <p>² Mit der Anmeldung ist der Nachweis zu erbringen, dass eine Haftpflichtversicherung nach § 10 abgeschlossen ist.</p>	<p>¹ Wer einen mehr als drei Monate alten Hund hält, hat diesen bei der Einwohnergemeinde mit Angabe der Mikrochipnummer zu melden.</p>

<p>³ Halter oder Halterinnen und Züchter oder Züchterinnen haben den Behörden auf Anfrage Auskunft über die Herkunft oder über die Übertragung des Hundes an Dritte zu erteilen.</p>	
<p>§ 8 Kennzeichnung und Registrierung</p> <p>¹ Alle meldepflichtigen Hunde müssen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin mit einem Mikrochip gekennzeichnet und durch diese in einer von der zuständigen Dienststelle bezeichneten Datenbank registriert werden.</p> <p>² Die Kosten für die Kennzeichnung und die Registrierung trägt der Halter oder die Halterin.</p>	<p>¹ Alle Hunde müssen nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995[SR 916.401.] gekennzeichnet und registriert werden.</p>
<p>3. Abgaben</p>	<p>3. Hundesteuer</p>
<p>§ 11 Hundesteuer und Kontrollzeichengebühr</p> <p>¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken und eine Kontrollzeichengebühr gemäss Gebührentarif[BGS 615.11.] zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden legen für jeden auf ihrem Gebiet gehaltenen Hund die Hundesteuer im Rahmen von Absatz 1 fest.</p> <p>³ Die Einnahmen der kantonalen Hundesteuer fallen an die Gemeinde.</p>	<p>§ 11 Hundesteuer</p> <p>¹ Für jeden meldepflichtigen, im Kanton gehaltenen Hund hat der Halter oder die Halterin in seiner Wohnsitzgemeinde eine jährliche Hundesteuer von 50 Franken bis maximal 200 Franken zu entrichten. Der Kantonsrat kann die Hundesteuer den veränderten Verhältnissen anpassen.</p>
<p>§ 12 Abgabenbefreiung</p> <p>¹ Von den Abgaben befreit sind Halter oder Halterinnen von:</p> <p>a) Hunden, die noch nicht drei Monate alt sind;</p> <p>b) Diensthunden der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps;</p>	<p>§ 12 Steuerbefreiung</p> <p>¹ Von der Hundesteuer befreit sind Halter oder Halterinnen von:</p>

<p>c) Blindenführhunden und</p> <p>d) Hunden, für die sie die Abgaben bereits in einer andern Gemeinde des Kantons oder in einem andern Kanton entrichtet haben.</p> <p>² Ebenfalls von den Abgaben befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern es sich um Hunde handelt, die in einer kantonalen Hundekontrolle vorgemerkt sind und entsprechende gültige Kontrollzeichen tragen.</p>	<p>c) Assistenzhunden; und</p> <p>² Ebenfalls von der Hundesteuer befreit ist das Halten von Hunden durch Tierheime und -kliniken, sofern die Hunde entsprechend den Vorgaben der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung registriert sind.</p>
<p>§ 14 Zuständigkeit und Bezug</p> <p>¹ Die Veranlagung und der Bezug der Abgaben erfolgen durch die Einwohnergemeinden, die jährlich eine Bezugsliste über die in ihrem Gebiet gehaltenen Hunde zu erstellen haben. Der zuständigen Dienststelle ist jährlich eine Kopie der Bezugsliste in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>² Die Halter oder Halterinnen meldepflichtiger Hunde haben diese beim Bezüger oder der Bezügerin zur Aufnahme in die Bezugsliste anzumelden.</p> <p>³ Die Abgaben sind jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Abgabepflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.</p>	<p>¹ Die Veranlagung und der Bezug der Hundesteuer erfolgt durch die Einwohnergemeinden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Hundesteuer ist jeweils für ein Kalenderjahr zu entrichten. Die Steuerpflicht besteht für die am Stichtag 1. April gehaltenen Hunde.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p>IV.</p>
	<p>Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>
	<p>Solothurn,...</p> <p>Im Namen des Kantonsrates</p>

	Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär

d) Mahngebühr pro Mahnung 50	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Marco Lupi Präsident Markus Ballmer Ratssekretär